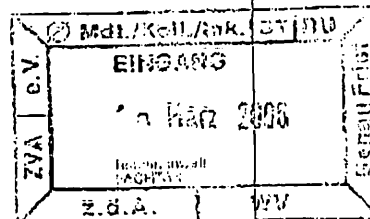


Abschrift**Sozialgericht Cottbus****Az.: S 20 AY 11/08 ER****Beschluss**

In dem Rechtsstreit

~~_____~~
~~_____~~

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:
 Rechtsanwalt Axel Fachtan,
 Otto-Nuschke Str. 11, 15517 Fürstenwalde,
 Gz.: 2008/00021-hp

gegen

den Landkreis Dahme-Spreewald
 -Sozialamt-,
 Beethovenweg 14, 15907 Lübben,
- Antragsgegnerin -

hat die 20. Kammer des Sozialgerichts Cottbus am 03.03.2008 durch den Richter am Arbeitsgericht Dr. Nomine als Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Klage der Antragstellerin vom 19.12.2007 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 27.09.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.11.2007 aufschiebende Wirkung hat.

Der Antragsgegner hat die der Antragstellerin entstandenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Der Antragstellerin wird für das Verfahren I. Instanz Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fachtan ohne Ratenzahlung bewilligt.

- 2 -

Gründe:

I.

Die Antragstellerin (AS) ist irakische Staatsangehörige. Ihr Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ist zur Durchführung eines Asylverfahrens gestattet. Die AS bezog ab dem 01.01.2005 Grundleistungen nach §§ 1, 3 AsylbLG. Nach dem 36-monatigen Bezug dieser Leistungen erhielt sie Leistungen in entsprechender Anwendung des SGB XII, zuletzt gemäß Bescheid vom 17.07.2007 (Bl. 15 f. d. A.). In diesem „Änderungsbescheid über die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ erklärte der Antragsgegner (AG) wie schon zuvor, die Leistungen würden „ohne besonderen Antrag jeweils für einen Monat im Voraus und insoweit weitergewährt, wie die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse“ vorlägen.

Mit am 28.09.2007 übergebenen Änderungsbescheid vom 27.09.2007 (Bl. 12 d. A.), der ebenfalls den erwähnten Hinweis enthielt, hob der AG seinen Bescheid vom 17.07.2007 auf und gewährte der AS ab Oktober 2007 nur noch Grundleistungen nach den §§ 1, 3 AsylbLG. Zur Begründung verwies er auf das zwischenzeitliche Inkrafttreten des „Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU“ vom 19.08.2007, das Leistungen nach § 2 AsylbLG an einen (im Vorliegenden nicht anzunehmenden) 48-monatigen Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG knüpfe.

Den am 25.10.2007 gegen den Änderungsbescheid vom 27.09.2007 eingelegten Widerspruch der AS (Bl. 120 f. der Verwaltungsakte) wies der AG mit Widerspruchsbescheid vom 26.11.2007 (Bl. 9 ff. d. A.) zurück, weil § 2 Absatz 1 AsylbLG seinem eindeutigen Wortlaut nach erhöhte Leistungen nunmehr ausnahmslos an einen vierjährigen Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG knüpfe; eine Übergangsregelung habe der Gesetzgeber nicht getroffen. Die Aufhebung des Bescheides vom 17.07.2007 stelle sich als rechtlich zulässig dar, weil dieser „Dauerverwaltungsakt“ gemäß § 48 Abs. 1 SGB X mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben gewesen sei.

Als Folge des Bescheides vom 27.09.2007 gewährt der AG der AS nur noch Grundleistungen nach §§ 1, 3 AsylbLG.

Mit am 20.12.2007 bei diesem Gericht eingegangenen Schriftsatz vom 19.12.2007 beantragte die AS, den AG unter Abänderung des Bescheides vom 27.09.2007 in der Gestalt des Wider-

- 3 -

spruchsbescheides „anzuweisen“, ihr weiterhin Leistungen nach § 2 AsylbLG zu zahlen (20 AY 80/07). Der hier streitgegenständliche zusätzliche Eilantrag ging am 05.02.2008 ein.

Die AS beantragt wörtlich,

dem AG im Wege der einstweiligen Anordnung aufzuerlegen, der AS vorläufig für die Zeit ab 01.02.2008 die ihr zustehenden Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG/entsprechend SGB XII zu gewähren.

Der AG beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Er meint im Wesentlichen, ein Anordnungsgrund nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG sei jedenfalls deshalb nicht gegeben, weil der geltend gemachte materiell-rechtliche Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG - aus den schon im Widerspruchsbescheid genannten Gründen - nicht bestehe.

II.

Der Antrag der AS ist zulässig und begründet.

Allerdings folgt der begehrte vorläufige Rechtsschutz - entgegen dem Wortlaut des Antrages der AS und auch entgegen der Auffassung des AG - nicht aus § 86b Abs. 2 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO. Nach § 86b Abs. 2 S. 1 SGG ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung nur möglich, wenn keine Anfechtungssache vorliegt, was hier aber der Fall ist. Der Eilrechtsschutz ist vielmehr nach § 86b Abs. 1 SGG zu gewähren.

Die Umdeutung des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 86b Abs. 2 SGG in einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes durch Feststellung der aufschiebenden Wirkung der Hauptsacheklage (§ 86 b Abs. 1 SGG entsprechend) ist unproblematisch möglich und hier zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes auch geboten (vgl. allgemein etwa I.SG Berlin-Brandenburg; Beschluss vom 27.01.2006, L 15 B 1105/05 SO ER, juris m.w.Nw.). Für die Gewährung dieses Rechtsschutzes besteht auch das notwendige Feststellungsbedürfnis, weil der AG durch die (trotz Klagerhebung fortdauernde) Nichtzahlung der erhöhten Leistungen zu erkennen gegeben hat, dass er der Klage keine aufschiebende Wirkung beimisst.

- 4 -

Eine Anfechtungssache liegt vor, weil dem oben genannten bestandskräftigen Bewilligungsbescheid des AG vom 17.07.2007 Dauerwirkung zukommt. Der AG bewilligt damit dem AS eine bestimmte Leistung („Leistungen nach dem SGB XII“) in bestimmter Höhe (monatlich 347,- €) ohne zeitliche Begrenzung.

Dem steht nicht entgegen, dass die hier nach § 2 AsylbLG entsprechend dem Dritten Kapitel des SGB XII zu gewährende Hilfe zum Lebensunterhalt nach herrschender Meinung keine „rentengleiche Dauerleistung“ darstellt und deshalb gewöhnlich nur zeitabschnittsweise (in der Regel monatsweise) gewährt wird (vgl. für die Sozialhilfe BVerwG, Urteil vom 24.08.1972, V C 49.72, juris), was grundsätzlich zur Folge hat, dass Rechtsgrundlage für die Zahlung in den jeweiligen Folgemonaten nicht der mit einer entsprechenden Formulierung versehene (Erst-)Bescheid ist, sondern weitere, schlüssig ergangene Verwaltungsakte, deren Bekanntgabe in der jeweiligen Auszahlung eines Folgebetrages liegt (vgl. Armbrorst in LPK-BSHG, 6. Auflage, Rdnr. 36 zu Anhang III m.w.Nw.). Nach dem objektiven Erklärungsinhalt des hier in Rede stehenden Bescheides vom 17.07.2007 wollte der AG nämlich abweichend von diesem Grundsatz keine zeitabschnittsweise, sondern eine Dauerregelung treffen. Aus der insoweit maßgebenden Sicht eines juristisch nicht gebildeten Empfängers musste die AS nämlich davon ausgehen, dass ihr die Leistungen nicht nur für den nächsten Monat, sondern längerfristig bewilligt werden sollten, weil dieselben zwar monatsweise, aber ausdrücklich „im Voraus, ohne (jeden) besonderen Antrag“ und damit erkennbar auf Dauer (eben) „weitergewährt“ wurden. Eine Neufeststellung war nur für den Fall einer Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der AS vorgesehen.

Weil das SGB XII keine verbindliche Regelung für die regelmäßige Bezugsdauer der Hilfe zum Lebensunterhalt enthält, stand es dem AG auch frei, die Hilfe für einen längeren Zeitraum zu bewilligen (vgl. für die Sozialhilfe etwa BVerwG, Urteil vom 19.01.1972, V C 10.7, juris). Wenn der AG, insbesondere im Hinblick auf eine für die Behörde einfachere Möglichkeit der Leistungseinstellung durch schlichtes Verwaltungshandeln, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nur Monat für Monat gewähren wollte, hätte er dies im Bewilligungsbescheid eindeutig kenntlich machen müssen (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, aaO), was – wie oben ausgeführt – nicht erfolgt ist. Im Gegenteil bezeichnet insbesondere der Widerspruchsbescheid des AG den Ausgangsbescheid ausdrücklich als „Dauerverwaltungsakt“, den es mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben gelte.

- 5 -

Der AG darf eine Änderung der mit Bescheid vom 17.07.2007 bewilligten Leistungen nur unter den Voraussetzungen der §§ 24 Abs. 1, 45 ff SGB X vornehmen. Ein danach ergehender, die Leistungen absenkender Änderungsbescheid ist ein belastender Verwaltungsakt, der vom Leistungsberechtigten mit Widerspruch und Anfechtungsklage angefochten werden kann. Diese Rechtsbehelfe haben nach § 86a Abs. 1 S. 1 SGG kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung, da ein Ausnahmefall gemäß Abs. 2 Nr. 1-4 der genannten Vorschrift nicht vorliegt (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, aaO, m.w.Nw.). Insbesondere enthält das AsylbLG keine Vorschriften, nach denen die aufschiebende Wirkung entfielen.

Der AG hat durch Absenkungsbescheid vom 27.09.2007 (in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.11.2007) in diese - der AS mit Bescheid vom 17.07.2007 bis zur Änderung der wirtschaftlichen und persönlichen (nicht gesetzlichen) Verhältnisse zuerkannten - Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von monatlich 347,- € eingegriffen. Die innerhalb der Monatsfrist des § 87 Abs. 1 SGG dagegen erhobene Klage entfaltet aufschiebende Wirkung (§ 86 a Abs. 1 S. 1 SGG). Der die Leistungen absenkende Verwaltungsakt in der Gestalt des Widerspruchsbescheides kann damit grundsätzlich nicht vollzogen werden. Weil auch die sofortige Vollziehung der Leistungskürzung nicht angeordnet ist, muss die mit Bescheid vom 17.07.2007 bewilligte Leistung weiter gewährt werden.

Darüber hinaus bestehen bei der nach § 86 b SGG gebotenen summarischen Prüfung auch ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Änderungsbescheides vom 27.09.2007. Die AS hat insoweit glaubhaft gemacht, dass ihr ein Anspruch auf weitere Gewährung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG zusteht.

Nach dieser Vorschrift in der Fassung des zum 28. August 2007 geänderten Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970; im folgenden § 2 AsylbLG n.F.) ist - abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG - das SGB XII auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monate Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Diese Voraussetzungen sind im Falle der AS gegeben.

Dem steht nicht entgegen, dass die AS ausweislich der vorliegenden Unterlagen lediglich 36 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten hat - was nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in der bis zum 27. August 2007 geltenden Fassung genügt, um die zeitliche Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII zu erfüllen. Denn die AS erfüllt auch die 48-

- 6 -

Monatsfrist des § 2 Abs. 1 AsylbLG (n.F.), weil sie hinsichtlich der fehlenden 12 Monate Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG alte Fassung (a.F.) bezogen hat, mit denen die nunmehr geltende 48-Monatsfrist des § 2 Abs. 1 AsylbLG n.F. aufgefüllt werden kann.

Die Frage, ob Zeiten, in denen Leistungen nach anderen Sozialleistungsgesetzen bezogen wurden, durch die der Lebensunterhalt sichergestellt werden soll, wie z.B. BSHG, SGB XII oder SGB II, als Zeiten des Bezugs von „Leistungen nach § 3“ angesehen werden können, ist durch die Gesetzesänderung nicht entschieden worden, weil diesbezüglich der § 2 I AsylbLG nicht geändert worden ist. Ein starres Festhalten am Wortlaut des § 2 I AsylbLG, in dem von „Leistungen nach § 3“ die Rede ist, erscheint allerdings - unter Beachtung des Sinn- und Zwecks des AsylbLG, insbesondere des hinter dieser Regelung stehenden Integrationsbedürfnisses - nicht gerechtfertigt. Wenn also nach der - dieses Integrationsbedürfnis würdigenden - Anordnung des Gesetzgebers bereits der Bezug der (niedrigeren) Leistungen nach § 3 AsylbLG nach Ablauf von 36 Kalendermonaten die von § 2 I AsylbLG a.F. bezweckte Besserstellung rechtfertigte, dann gilt dieses erst recht, wenn - wie hier - der Drei-Jahres-Zeitraum (auch) durch den Bezug von „höherwertigen“ Sozialleistungen abgedeckt ist (zur Auffüllung der Frist des § 2 Abs. 1 AsylbLG a.F. etwa LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26. April 2007 a.a.O., unter Bezugnahme auf seinen Beschluss vom 27. April 2006, Az.: L 20 B 10/06 ER; Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 21.03.2007, L 7 AY 14/06).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG und entspricht dem Ergebnis des Rechtstreites.

Die Entscheidung über die Gewährung von Prozeßkostenhilfe beruht auf § 73 a Abs. 1 SGG in Verbindung mit §§ 114 ZPO.

7

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet die Beschwerde zum Landessozialgericht Berlin-Brandenburg statt.

Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Sozialgericht Cottbus, Vom-Stein-Str. 28 in 03050 Cottbus, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb dieser Frist beim Sozialgericht Cottbus eingehen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6 in 14482 Potsdam schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Dr. Nomine
Richter am Arbeitsgericht